

Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bergneustadt

für das Wirtschaftsjahr 2 0 0 7

Aufgrund der §§ 14 – 17 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NW S. 671) und § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 14. März 2007 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2 0 0 7 wird

im **ERFOLGSPLAN**

| | |
|----------------|--------------------------|
| im Aufwand auf | 1.937.000,00 Euro |
| im Ertrag auf | 1.937.000,00 Euro |

im **VERMÖGENSPLAN**

| | |
|---------------------|--------------------------|
| in der Einnahme auf | 1.215.000,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 1.215.000,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

490.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 Euro

festgesetzt.